

Verlust bzw. Beschädigung eines aus der UB entliehenen Werkes

Verlustlisten-Nummer

Name, Vorname

UB-Kontonummer

ggf. Matrikel-Nr.

Anschrift

Tel.

Heimatanschrift

Email

Buchdaten:

Vollständige Standnummer

Verfasser, Titel / Zeitschriftentitel

Der Verlust Die Beschädigung des oben genannten Werkes wird von mir anerkannt. Die Bestimmungen der Benutzungsordnung und der Gebührenordnung (s. Rückseite) bezüglich der Ersatzbeschaffung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ersatzbeschaffung:

Ich beschaffe innerhalb 1 Monats ab heute ein Ersatzexemplar = **verlorene bzw. beschädigte Auflage in neuwertigem Zustand (z.B. ohne Unterstreichungen oder Anmerkungen) oder neuere Auflage jeweils in vergleichbarer Ausstattung (keine Kopie!).**

Ist dieses nach Ablauf eines Monats der Universitätsbibliothek nicht übergeben und auch keine Verlängerung der Beschaffungsfrist von mir beantragt und von der Bibliothek genehmigt, ist diese berechtigt, ohne weiteres die Ersatzbeschaffung auf meine Kosten durchzuführen. Die Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung und ggf. zusätzlich anfallende Bindekosten werden von mir bezahlt.

Ich beauftrage die Universitätsbibliothek mit der Beschaffung eines Ersatzexemplars (ggf. auch durch Kopie) auf meine Kosten. Die Bearbeitungsgebühr wird gemäß Gebührenordnung von mir bezahlt werden.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass das verloren gegangene Bibliotheksgut auch nach der Ersatzleistung Eigentum der Universität bleibt und dass ich deshalb verpflichtet bin, es nach Wiederauffindung der Universitätsbibliothek zurückzugeben. Ich habe weiter davon Kenntnis genommen, dass ich nach seiner Rückgabe das Recht habe, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Antrag auf Aushändigung eines der beiden Exemplare - nach Wahl der Bibliothek - zu stellen.

Nur bei Verlust bzw. Beschädigung von Lehrbüchern (LB): Ich leiste Wertersatz in Höhe des Wertes der verlorenen bzw. beschädigten Auflage zuzüglich der gemäß Gebührenordnung fälligen Bearbeitungsgebühr.

Ort, Datum

Unterschrift der Entleiherin / des Entleihers

Verlustanzeige angenommen von:

Benutzungsordnung § 3 Ziff. 4 (Auszug)

Für Beschädigung oder Verlust von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, bei entliehenem Bibliotheksgut auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bibliotheksgebührenordnung § 7 Kosten bei Ersatzbeschaffung oder Reparatur, Wertersatz; Bearbeitungsgebühr

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil die Nutzerin oder der Nutzer es verloren, beschädigt oder nach Erreichen der letzten Säumnisstufe nicht zurückgegeben hat, so hat sie/er die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur zu erstatten. Falls Bibliotheksgut nicht wiederzubeschaffen ist, hat die Nutzerin oder der Nutzer Wertersatz zu leisten.

(2) Die Universitätsbibliothek erhebt für jedes in Verlust geratene oder beschädigte Bibliotheksgut eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe sich aus dem Gebühren- und Kostenverzeichnis im Anhang zu dieser Gebührenordnung ergibt. Die Bearbeitungsgebühr entsteht auch dann, wenn eine Ersatzbeschaffung nicht möglich ist und lediglich eine Löschung des Verlustexemplars aus den Nachweisinstrumenten erfolgt.

(3) Durch eine spätere Rückgabe der Medieneinheit oder des Bibliotheksgutes werden der Anspruch auf Wertersatz, sowie die Entstehung der Bearbeitungsgebühr, nicht berührt.

Anhang zur Bibliotheksgebührenordnung (Auszug)

Bearbeitungsgebühr für Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut, je Medieneinheit: 20,00 Euro.

Eigenbeschaffung nicht möglich, da vergriffen.

Datum: _____